



Gemeinde:
Kloten

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juli 1996

2048. Quartierplan Nr. 5 Chasern-Ruebischbach, Kloten (Revision)

Am 11. Juni 1996 ersuchte die Baukommission der Stadt Kloten um Genehmigung des Stadtratbeschlusses vom 9. Januar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 5 Chasern-Ruebischbach (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Februar 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. Juni 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen wurde ein Rekurs abgeschrieben, ansonst wurden gegen diesen Beschluss innert Frist keine weiteren Rekurse eingereicht.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Ruebischbach, im Osten durch die Lufingerstrasse S-2, im Süden durch die Feldstrasse, das Kasernenareal Kat.-Nr. 3737, die Gsteistrasse und die Schaffhauserstrasse S-1 sowie im Westen durch den Ruebischbach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Stadt Kloten. Der vorliegende Quartierplan ersetzt teilweise den mit RRB Nr. 2390/1953 genehmigten privaten Quartierplan mit gleichem Namen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die als Bügel an den Kreisel angeschlossene Talacherstrasse, die Ruebischbachstrasse und die Birkenstrasse. Im Bedarfsfall sollen Verkehrsberuhigungsmassnahmen an der Birken- und der Ruebischbachstrasse den Schleichverkehr durch das Quartierplangebiet verhindern.

Der an der Talacherstrasse auf 24 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die mit RRB Nr. 2390/1953 genehmigten Verkehrsbaulinien werden teilweise aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Talacherstrasse 5,9%.

Bezüglich der erforderlichen Lärmschutzmassnahmen bildet der ebenfalls zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan integrierenden Bestandteil des Quartierplans.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Erschliessungskosten für die Elektrizität werden zusätzlich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mittels Anschlussgebühren gemäss Reglement der Stadt Kloten erhoben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Kloten am 9. Januar 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 5 Chasern-Ruebischbach (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V. **Hirschi**